



Konzern Deutsche Telekom (Inland)

CC HRM Kurz-Info für aktive Beamtinnen und Beamte sowie für Führungskräfte 21. Oktober 2009 ©

Besoldungsrecht:

Bezügemitteilung/Sonderzahlung; keine

Notwendigkeit zur Einlegung von Rechtsmitteln

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes am 11.02.2009 hat der Gesetzgeber die Beträge, die bisher die jährlich gezahlte Sonderzahlung nach dem Bundessonderzahlungsgesetz darstellten, für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten in das monatliche Grundgehalt integriert.

Für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist der Anspruch auf die Sonderzahlung bereits nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes vom 9. November 2004 entfallen. Demgemäß wurde die Sonderzahlung für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamten nicht in das monatliche Grundgehalt integriert.

Die Rechtsgrundlage für die bei den Postnachfolgeunternehmen gültigen Besoldungstabellen findet sich in § 78 BBesG. Die Deutsche Telekom AG geht in Übereinstimmung mit den Bundesministerien der Finanzen und des Inneren sowie den Gewerkschaften ver.di, DPVKOM und CGPT davon aus, dass § 78 BBesG verfassungsmäßig ist.

Um unnötigen administrativen Aufwand durch Widersprüche und ggf. Klageverfahren zu vermeiden, hat die Deutsche Telekom AG mit den Gewerkschaften ver.di, DPVKOM und CGPT jeweils eine dahingehende Vereinbarung geschlossen, dass die Deutsche Telekom AG die Differenz zu der Besoldung der übrigen Bundesbeamten nachzahlt, wenn höchstrichterlich entschieden werden sollte, dass die für die Postnachfolgeunternehmen gültigen Besoldungstabellen nicht verfassungsgemäß sind. Die Deutsche Telekom AG hat daher - um Widersprüche und Klageverfahren zu vermeiden - auf den Einwand der Verjährung verzichtet.

Die Deutsche Telekom AG hat nunmehr entschieden, dass auch die aktiven Beamtinnen und Beamten, die nicht Mitglied einer dieser drei Gewerkschaften sind, keine Anträge oder Widersprüche gegen die abgesenkten Besoldungstabellen einlegen müssen. Auch diese erhalten die Differenz nachgezahlt, wenn höchstrichterlich entschieden werden sollte, dass die für die Postnachfolgeunternehmen gültigen Tabellen nicht verfassungsgemäß sein sollten.

Rechtsmittel gegen die Bezügemitteilung sind daher nicht erforderlich und wir bitten von derartigen Eingaben abzusehen. Sollten Sie bereits Rechtsmittel gegen die Bezügemitteilung eingelegt haben und sollten diese noch nicht beschieden sein, so bitten wir darum, diese zurückzunehmen.

Ansprechpartner: Bei Fragen zu diesem Thema, wenden Sie sich bitte an die Personal Service Line des PST, Telefon: 0800 330 2500